

Antrag Nr. 01

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 23. Juni 2022

UKRAINE-KRIEG: GUTES ANKOMMEN FÜR FLÜCHTLINGE AKTIV GESTALTEN!

Auf die durch den Krieg zwischen Russland und der Ukraine ausgelöste Fluchtbewegung hat die EU mit der Inkraftsetzung der sogenannten „Massenzustrom-Richtlinie“ sehr rasch und anders als in den Jahren 2015/2016 reagiert. Mit dieser Richtlinie erhalten die aus der Ukraine Geflüchteten einen gesicherten Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat. Österreich hat diese Richtlinie mit der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates beschlossenen „Vertriebenen-Verordnung“, umgesetzt: Ukrainer:innen erhalten einen gesicherten Aufenthalt als Vertriebene im Bundesgebiet bis Anfang März 2023. Vorausgesetzt sie registrieren sich bei den österreichischen Sicherheitsbehörden und erklären in Österreich bleiben zu wollen. Nach ihrer Registrierung wird Ihnen einen „Ausweis für Vertriebene“ ausgestellt.

Der Flüchtlingsbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres prognostiziert 200.000 Flüchtlinge, die sich mittelfristig in Österreich niederlassen werden (zum Vergleich, im Rahmen der Fluchtbewegungen 2015/16 wurden in Österreich insgesamt rund 130.000 Anträge auf Asyl gestellt). Es muss alles dazu getan werden, um die aus der Ukraine geflüchtete Menschen bei ihrer Integration in die österreichische Gesellschaft, bei der Eingliederung in das heimische Bildungssystem und bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt bestmöglich zu unterstützen. Das ist nicht nur aus sozialen und humanitären Überlegungen ein Gebot der Stunde, es ist auch notwendig, um eine Dequalifizierung der Vertriebenen, sowie Lohn- und Sozialdumping zu verhindern.

Arbeitsmarktzugang, Unterbringung und soziale Sicherung

Der Arbeitsmarktzugang soll gemäß des Erlasses des Arbeitsministers über eine Beschäftigungsbewilligung erfolgen, für die die sonst übliche Arbeitsmarktprüfung nicht notwendig ist – für Ukrainer:innen kann also auch dann eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, wenn der Arbeitsplatz auch durch eine andere beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkte Person besetzt werden könnte.

Die soziale Absicherung der Geflüchteten erfolgt über die Grundversorgung, die Unterkunft, Verpflegung und ein geringes monatliches Taschengeld von aktuell € 40 umfasst (Unterkunft und Verpflegung werden entweder zur Verfügung gestellt oder in Geld abgelöst). Ebenso ist rechtlich geregelt, dass die Geflüchteten Zugang zu medizinischer Behandlung sowie eine e-card erhalten. Grundsätzlich scheiden Personen aus der Grundversorgung aus, wenn sie mehr als die Geringfügigkeitsgrenze (€ 485,85) dazu verdienen. Eine Rückkehr in die Grundversorgung etwa nach einem gescheiterten Arbeitsversuch ist langwierig und voller bürokratischer Stolpersteine.

Bislang haben sich rund 35.000 für eine Registrierung in Österreich entschlossen, die Übrigen reisen in andere Staaten weiter.

Bei den derzeit in Österreich ankommenden Ukrainer:innen handelt es sich überwiegend um Frauen mit Kindern und minderjährige Jugendliche sowie ältere Personen. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung dieser Menschen, ihrer medizinischen und vor allem sozialpsychologischen Betreuung

sind enorm. Wie in den Jahren 2015/2016 werden vermutlich die meisten Ukrainer:innen in Ostösterreich bleiben. Damit Mütter von Kindern überhaupt eine Arbeit aufnehmen oder an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können, muss daher die Betreuung ihrer Kinder gesichert sein.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) muss zur zentralen Drehscheibe für den Erwerb der deutschen Sprache, für das Erheben der mitgebrachten beruflichen Qualifikationen sowie für die Einleitung von Anerkennungs- und Nostrifikationsverfahren und allfällig notwendige und sinnvolle Anpassungsqualifikationen sein. Dafür ist der Geltungsbereich des Integrationsjahrgesetzes anzupassen und dem AMS für die Umsetzung dieses Gesetzes € 100 Mio zur Verfügung zu stellen. Denn mit zunehmender Dauer des Ukraine-Krieges ist mit einer Fluchtbewegung nach Österreich zumindest im Ausmaß der Jahre 2015/2016 zu rechnen.

Qualifizierung, Bildung und Kinderbetreuung

Bislang weist vieles darauf hin, dass die nach Österreich kommenden Ukrainer:innen über ein relativ hohes Bildungsniveau und über gute und in Österreich auch nachgefragte berufliche Ausbildungen verfügen. Es ist daher alles daran zu setzen, dass diese Menschen ihre Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt auch umsetzen können – eine ukrainische Pflegefachkraft soll auch als solche in Österreich arbeiten und nicht auf Hilfs- oder Anlernarbeitsplätze vermittelt werden. Dafür braucht es zügige und kostenfreie Verfahren zur Anerkennung und Gleichhaltung von mitgebrachten Qualifikationen. Nur so kann Lohndumping vorgebeugt und eine Vermittlung entsprechend des immer wieder ausgerufenen Fachkräftebedarfs gewährleistet werden.

Als Erstintegrationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem AMS vor allem Deutschkurse und berufsspezifische Ergänzungsmodule für die Qualifizierung Erwachsener notwendig. In deren Rahmen muss auch Kinderbetreuung organisiert werden, damit eine Teilnahme auch dann möglich ist, wenn keine andere Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Für die ukrainischen Kinder und Jugendlichen ist der rasche Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen und der Abschluss bzw die Fortsetzung ihrer schulischen Ausbildung entscheidend. Dafür sind kurzfristig Kooperationsmaßnahmen mit ukrainischen Bildungsbehörden zu nutzen. Jene Ukrainer:innen, die Bildungsberufe ausgeübt haben, sollen schon kurzfristig unter Anleitung der Trägerorganisationen, ihre Tätigkeit auch in Österreich ausüben können. Mittelfristig bedarf es jedoch einer baldigen Integration in die schulischen Regelstrukturen, um Lernrückstände, Schullaufbahnverluste und Ausschlusserfahrungen zu vermeiden. Langfristig muss gesichert werden, dass Pädagog:innen aus der Ukraine ihre Berufe nostrifiziert und mit erworbenen Deutschkenntnissen weiter ausüben können.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung sowie die Ämter der Landesregierungen auf,

- **sicherzustellen, dass nach Ende der Geltung der Verordnung für Vertriebene eine Überführung in ein „normales“ Aufenthaltsrecht möglich ist, um diesen Personen neue und bessere Perspektiven für Arbeitsmarkt und Bildung zu verschaffen.**
- **gemeinsam für eine bestmögliche Unterbringung dieser Menschen zu sorgen sowie den Zugang zu medizinischer und psychotherapeutischer Versorgung insbesondere der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.**
- **das Arbeitsmarktservice (AMS) zur zentralen Drehscheibe für den Erwerb der deutschen Sprache, für das Erheben der mitgebrachten beruflichen Qualifikationen sowie für die Einleitung von Anerkennungs- und Nostrifikationsverfahren sowie für allfällig notwendige und sinnvolle Anpassungsqualifikationen zu machen, den Geltungsbereich des Integrationsjahrgesetzes dafür**

anzupassen und dem AMS für die Umsetzung dieses Gesetzes € 100 Mio zur Verfügung zu stellen.

- dem AMS die für die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Konkret bedeutet das den sofortigen Stopp des geplanten Personalabbaues im AMS, stattdessen 650 zusätzliche Planstellen im AMS zu bewilligen.
- die Grundversorgung so weiterzuentwickeln, dass diese einer Arbeitsaufnahme nicht mehr entgegenstehen. Das bedeutet vor allem, den Verbleib in der Grundversorgungs-Unterkunft für eine bestimmte Zeit nach einer Arbeitsaufnahme zu ermöglichen und auch Zuverdienst über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus insbesondere bei Teilnahme an Maßnahmen des AMS ohne Verlust der Unterkunft zu ermöglichen. Insgesamt ist die Grundversorgung auf ein Niveau anzuheben und weiterzuentwickeln, das die Grundbedürfnisse abdeckt, Teilnahme am sozialen Leben zulässt und kein Hemmnis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Absolvierung einer Aus- oder Weiterbildung darstellt.
- sicherzustellen, dass die Geflüchteten Zugang zu sozialen Leistungen haben; hervorzuheben ist dabei der Anspruch auf die Familienbeihilfe als universelle Familienleistung. Es müssen hierzu die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die garantieren, dass es nicht zu Ungleichbehandlungen zwischen Bezieher:innenkreisen kommt.
- Lohn- und Sozialdumping wirksam zu bekämpfen zum Beispiel dadurch, dass bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen an Unternehmen, die ukrainische Vertriebene beschäftigen wollen, deren berufliche Zuverlässigkeit auch durch Anhörung der zuständigen AMS-Regionalbeiräte zu überprüfen ist und solche Bewilligungen nur an Unternehmen zu erteilen sind, von denen mit hoher Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die heimischen Lohn- und sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Regeln einhalten. Zudem müssen die einschlägigen Kontrollkapazitäten des Finanzministeriums (Finanzpolizei) und der Österreichischen Gesundheitskasse ausgeweitet werden, damit Verstöße auch tatsächlich kontrolliert und bestraft werden können. Im LSD-BG braucht es wirksame und abschreckende Strafen bei Kontrollvereitelung und bei Unterentlohnung. Eine Herabsetzung des Strafrahmens darf es zudem nur dann geben, wenn das Unternehmen mit den Behörden vollständig und unverzüglich zusammenarbeitet und das vorenthaltene Entgelt den Arbeitnehmer:innen nachgezahlt wird. Schwerpunktkontrollen in Unternehmen und Branchen, in denen viele der Geflüchteten beschäftigt werden, sind vorzusehen. Missbräuchliche Umgehung des Hausgehilfen:innen- und Hausangestelltengesetz sind wirksam zu bekämpfen. Die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen soll nur bei direkter Anstellung im Unternehmen und nicht für gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung erfolgen.
- für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der in Österreich registrierten Geflüchteten zu sorgen. Sie müssen dabei die Aufnahmefähigkeit der Kinderbetreuungseinrichtungen, der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen ebenso berücksichtigen wie die unterschiedlichen Arbeitsmarktlage in Österreich – diese Menschen sind von Anfang an in jenen Regionen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit und entsprechend besseren Möglichkeiten einer Arbeitsaufnahme unterzubringen.
- umgehend dafür zu sorgen, dass die Unzulänglichkeiten bei den vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zur Verfügung gestellten Deutschkursen behoben werden, sich die Kooperation des ÖIF mit dem AMS deutlich verbessert und insbesondere wohnortnahe Deutschkurse vom ÖIF zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden – unter Einsatz der Rücklagen des ÖIF ein Sonderbudget zum Aufbau eines zusätzlichen Kurskontingents für Deutsch als Zweitsprache („DaZ-Kurse“) für Flüchtlinge aus der Ukraine bereitzustellen. Beauftragt werden sollen die im Rahmen der „Initiative Erwachsenenbildung“ akkreditierten Träger, im Rahmen der

Kursmaßnahmen sind durchwegs Kinderbetreuungsangebote sicherzustellen. Für Kandidat:innen braucht es zudem einen Entwicklungspfad, Frauen dürfen nicht als Hilfskräfte in unteren Positionen verharren.

- für möglichst rasche, einfache und für die Betroffenen kostenfreie Anerkennungen bzw. Nostrifikationen der einschlägigen ukrainischen Bildungsabschlüsse in den Bereichen Pflege, Elementarpädagogik, Bildungswesen zu sorgen und wo erforderlich, berufsrechtliche Anpassungen vorzunehmen oder bürokratische Abläufe zu erleichtern. Gebühren für die Bewertung von Hochschulabschlüssen (€ 150 bzw € 200) oder für Nostrifizierung (Nostrifizierungstaxe € 150) sollen generell entfallen und nicht erst auf dem Wege einer Refundierung ersetzt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sinnvolle österreichische Ausbildungs- und Qualitätsstandards nicht unterlaufen werden – insbesondere sind auch ausreichende Deutschkenntnisse notwendig.
- die rasche Einbindung von pädagogisch qualifizierten Geflüchteten in die Schüler:innen-Betreuung zu ermöglichen. Dafür sind die bereits entstehenden Kompetenzscreenings zwischen Bund und Ländern frühestmöglich abzustimmen, um die wechselseitige Verknüpfbarkeit der erhobenen Daten sicherzustellen. Weiters sind flexible Formen der Einbindung von pädagogisch qualifizierten Geflüchteten in Schüler:innen-Betreuung zu prüfen.
- dafür zu sorgen, dass den ukrainischen Kindern und Jugendlichen die Fortsetzung ihrer schulischen Ausbildung in den entsprechenden österreichischen Schulen inklusive der allgemeinbildenden höheren Schulen bzw den berufsbildenden höheren Schulen umgehend ermöglicht wird. Die Bundesländer und die Gemeinden müssen andererseits dafür sorgen, dass ukrainische Kinder bis zum Erreichen des Pflichtschulalters in den Kinderbildungseinrichtungen betreut werden können.
- die verpflichtende Einrichtung von Deutschförderklassen sowie die verpflichtende Durchführung von MIKA-D-Tests zur Zuweisung in Deutschfördermaßnahmen sind auszusetzen, um Schulen eine unbürokratische Aufnahme von Schüler:innen zu ermöglichen und Schüler:innen nicht unnötig Zeit zu stehlen.
- im Bereich der Schulpsychologie ist eine Aufstockung psychosozialer Begleitung für Kinder und ihre Eltern dringend notwendig, da die Kapazitäten schon im Regelbetrieb infolge der Covid-Pandemie vollkommen unzureichend waren. Die 2015/16 etablierten Mobilen interkulturellen Teams aus Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen und mehrsprachigen Pädagog:innen für aufsuchende Begleitung an den Schulstandorten sollten wieder verstärkt genutzt werden.
- bedarfsgerechte Finanzmittel bereitzustellen – ähnlich des bereits infolge der Fluchtbewegungen 2015/16 eingerichteten Integrationstopfes in der Höhe von €80 Mio.
- Schulen eine zusätzliche Administrativkraft pro Schulstandort zur Seite zu stellen, um eine Entlastung von Pädagog:innen zu erreichen.



Sozialdemokratische
Gewerkschafterinnen
in der Bundesarbeitskammer

| | | | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| Angenommen <input checked="" type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input type="checkbox"/> | Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/> |
|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|